

Teil 2
Investitionszulagengesetz 2010
Kommentierung und Handbuch

von
G. Brüggem und C. Geiert

Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010) Vom 07.12.2008

Vorbemerkung vor § 1:

Zweck der Regelung

Die Bundesregierung hatte sich in der Kabinettsklausur in Meseberg am 23./24. August 2007 auf Folgendes festgelegt: „Aufgrund der immer noch doppelt so hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern ... die Verlängerung der Instrumente der Investitionsförderung zu prüfen, damit der dynamische Aufschwung im Osten gestärkt wird.“ Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse hatte sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die Investitionszulagenförderung nach 2009 bis zum Ende des Jahres 2013 bei degressiver Ausgestaltung der Fördersätze fortzuführen. Damit wird auch der aktuellen Subventionspolitik der Bundesregierung Rechnung getragen. Diese orientiert sich zum einen vorrangig an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Zum anderen berücksichtigt die Einführung von degressiv ausgestalteten Fördersätzen auch die Interessen der öffentlichen Haushalte. Durch das vorliegende Gesetz werden in den Jahren 2010 bis 2013 getätigte wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Berlin gefördert.

Die Fortsetzung der Investitionsförderung in den ostdeutschen Ländern ist ein wichtiger Baustein der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. In Ostdeutschland hat seit der deutschen Vereinigung ein umfassender Modernisierungsprozess stattgefunden. Trotz aller Anstrengungen, die ganz Deutschland unternommen hat, reicht diese Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung und ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot aber noch immer nicht aus. Die Zahl der Erwerbstätigen und die Bevölkerung haben seit Anfang der 90er Jahre abgenommen. Die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Arbeitslosigkeit und Abwanderung von jungen und gut qualifizierten Arbeitssuchenden sind immer noch Ursachen vieler ostdeutscher Probleme. Zu den Defizitbereichen der ostdeutschen Wirtschaft gehört trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Investitionsdynamik die immer noch zu schmale industrielle Basis. Mit der Fortsetzung der Investitionszulage sollen gezielt Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, in Ostdeutschland neue Investitionsvorhaben durchzuführen, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen, um der Abwanderung und der hohen Ar-

.../3

beitslosigkeit entgegen zu wirken. Damit sollen die Chancen der geförderten Regionen im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen weiter gestärkt und bestehende Standortnachteile vermindert werden. Die degressive Ausgestaltung der Investitionszulage signalisiert zugleich die Bestrebung der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen und die Investitionsförderung auch in Ostdeutschland auf die in der Verfassung in Artikel 91a GG abgesicherte Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu konzentrieren.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt das Gesetz nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die mit dem Gesetz letztlich eintretende Stärkung der Eigenkapitalbasis wird die Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen gestärkt. Mit dem Gesetz werden die bisher bis Ende 2009 geltenden Förderungen bis 2013 weitergeführt. Der Kreis der begünstigten Unternehmen sowie die förderfähigen Investitionen ändern sich gegenüber den bisher bestehenden Regelungen nicht. Die vorgesehene jährliche Absenkung der Fördersätze führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, da die Absenkung alle anspruchsberechtigten Unternehmen gleichermaßen betrifft. Die Differenz zwischen geförderten und nicht geförderten Unternehmen wird in den Jahren 2010 bis 2013 stufenweise ausgeglichen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau sind dadurch nicht zu erwarten. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 GGO¹ sind nicht zu befürchten.

Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf betrifft die Fortsetzung der steuerlichen Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern. Betroffen sind Materien des Einkommensteuerrechts und des Körperschaftsteuerrechts. Zur Regelung dieser Bereiche besitzt der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 105 Abs. 2 Alt. 1 GG.

¹ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 30. August 200, GMBI. Nr. 28, 525.